



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.  
Herrn Klug  
Postfach 10 04 30  
79123 FREIBURG

Dezernat / Amt D1 / Verkehrs- und Schifffahrtsamt  
Gebäude Glärnischstraße 1-3

Name Harald Baur  
Zimmer-Nr. E 03  
Telefon 07541 204-5396  
Telefax 07541 204-7396  
E-Mail harald.baur@bodenseekreis.de  
Aktenzeichen 1.13 - br

Datum 20.04.2011

**Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes  
Anzeige einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG  
Ihr Schreiben vom 12.04.2011**

Sehr geehrter Herr Klug,

mit Schreiben vom 12.04.2011 haben Sie uns den zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und den Krankenkassenverbänden abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG vorgelegt und die darin enthaltenen Preisvereinbarungen als Sondervereinbarung im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG angezeigt und um deren Genehmigung gebeten.

Nach § 51 Abs. 2 PBefG sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Wir haben den Rahmenvertrag auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft. Nachdem Sondervereinbarungen nur für den Pflichtfahrbereich zulässig sind, bezieht sich unsere Prüfung in Bezug auf die Beförderungsentgelte ausschließlich auf § 2 Ziffer I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches / Sondervereinbarung der Anlage 2 zum Rahmenvertrag.

- Der Rahmenvertrag legt sowohl einen bestimmten Zeitraum (01.05.2011 bis 30.04.2013) als auch einen Mindestumsatz im Monat (jeweils 16.500,-- Euro im Monat für den Bodenseekreis) fest.

- Die Ordnung des Verkehrsmarktes wird nach unserer Auffassung durch die Sondervereinbarung für den Pflichtfahrbereich nicht gestört. Es wird der geltende Taxitarif abzüglich einem Abschlag von 10 Prozent zu Grunde gelegt, bei Gemeinschaftsfahrten entfällt der Abschlag.

**Postanschrift:**  
Glärnischstraße 1-3  
88045 Friedrichshafen  
Telefon Zentrale 07541 204-0  
Telefax 07541 204-5699  
Internet: www.bodenseekreis.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Bodensee  
BLZ 690 500 01  
Konto Nr. 20111704  
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04  
BIC: SOLADES1KNZ

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Sie erreichen das Landratsamt mit **öffentlichen Verkehrsmitteln:**  
Schienenhalt „Landratsamt“, Strecke 731, und Bushaltestellen „Albrechtstraße“ und „FN-Landratsamt“ (an der B31)  
P & bei den Gebäuden

- Die Beförderungsentgelte und -bedingungen sind schriftlich vereinbart.
- Die geltende Tarifordnung des Bodenseekreises vom 06.11.2007 sieht für Sondervereinbarungen eine Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt vor.

Die angezeigte Sondervereinbarung erfüllt demnach die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG. Es ergeht deshalb folgende Entscheidung:

Die mit Schreiben vom 12.04.2011 angezeigte Sondervereinbarung für den Pflichtfahrbereich wird hiermit genehmigt. Sie tritt am 01.05.2011 in Kraft und endet am 30.04.2013.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis – Verkehrs- und Schifffahrtsamt – Glärnischstraße 1 - 3 in 88045 Friedrichshafen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Baur